Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO, Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBI. S. 722), in Verbindung mit § 61 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270) und aufgrund des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG, Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBI. S. 287) geändert worden ist) hat die Verbandsversammlung des AZV Landwasser am 25.01.2022 nachfolgende 1.Änderungssatzung zur

### Verbandssatzung

vom 16.06.2020 beschlossen.

### Artikel 1:

Der § 4, Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder, Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Gebiet der Mitgliedsgemeinden abwassertechnische Einrichtungen zum Zwecke der Schmutzwasserentwässerung i.S. d. § 50 SächsWG zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Er unterhält zum Zwecke der Abwasserreinigung und -entsorgung insbesondere eine Verbandskläranlage. Der Zweckverband setzt in seinem räumlichen Wirkungskreis die Bestimmungen des Sächsischen Wassergesetzes, des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes und der Sächsischen Gemeindeordnung durch. Dazu erlässt der Verband die entsprechenden Satzungen.

### Artikel 2:

Der § 7, Zuständigkeit der Verbandsversammlung, Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Ziffer 6 wird ergänzt:

6. Beauftragung des Wirtschaftsprüfers

### Artikel 3:

Der § 9, Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung, Absätze 3, 5 und 8 Satz 3 werden wie folgt geändert:

Absatz 3 wird neu gefasst:

(3) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

### Absatz 5 entfällt:

(5) entfällt

Absatz 8, Satz 3 wird wie folgt geändert:

(8) ... Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bedarf der Mehrheit aller Verbandsmitglieder.

### Artikel 4:

## Der § 16 b, Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden, wird wie folgt geändert:

b) Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 5.000,00 €,

#### Artikel 5:

### Der § 24, Jahresabschluss, Prüfung, wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Jahresabschluss und Gesamtabschluss sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (2) Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss nach der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres fest.
- (3) Der Beschluss über die Feststellung nach Absatz 2 ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang sowie der Gesamtabschluss mit Konsolidierungsbericht sind mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen; in der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen.

### Artikel 6:

### Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oderwitz, den 26.02.2022

Cornelius Stempel Verbandsvorsitzender

# Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oderwitz, 26.02.2022

Cornelius Stempel Verbandsvorsitzender

